



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Vorstudien zur Ausgabe des Buches der Könige in der Deutschenspiegelfassung und sämtlichen Schwabenspiegelfassungen**

**Hübner, Alfred**

**Nendeln/Liechtenstein, 1972**

1. Was verstand der Deutschenspiegler unter recht?

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75426)

den es hier von der allgemeinen geistesgeschichtlichen Seite her zu interpretieren gilt.

Es ist bekannt, daß im Mittelalter die Religion alle Lebensgebiete beherrschte. Überall bei der Beschäftigung mit unserm Rechtsbuch werden wir daher auf sie stoßen, so daß es nicht ratsam ist, sie hier vorneweg zu behandeln, zumal sie am Schluß in ihrer besonderen franziskanischen Färbung im Deutschespiegel aufgezeigt wird. Entscheidender ist zunächst das Verhältnis des Deutschespieglers zum Recht.

### 1. Was verstand der Deutschespiegler unter *recht*?

Aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts haben wir ein alemannisches Gedicht, das vom *recht* handelt und dem obiges Motto entnommen ist. Auf dem Hintergrund dieses Gedichtes ließe sich leicht zeigen, wie stark noch Fritz Kerns Aufsatz<sup>1)</sup> „Recht und Verfassung im Mittelalter“ mit modernen Begriffen arbeitet, indem dort eigentlich nur untersucht wird, wie sich der Ideenkomplex, den wir Recht nennen, zu dem anderen, den wir Verfassung nennen, im Mittelalter verhielt. Mit diesen Begriffen, die man natürlich einmal — schon aus heuristischer Absicht — anwenden kann, wie man aus gleichem Grunde auch aus dem Neuhochdeutschen ins Mittelhochdeutsche übersetzen könnte, würden wir nie verstehen, wieso der Deutschespiegler seinem Rechtsbuch die mit dem „Recht“ oft garnicht sich befassenden biblischen Beispielgeschichten vorgesetzt hat.

Wir müssen umgekehrt vom Mittelalter<sup>2)</sup> aus fragen. Da zeigt sich dann auch eine zunächst verwirrende Fülle dessen, was alles unter *recht* fällt. Da steht im Verein mit einem Akt des positiven Rechts wie dem Gottesgericht des heißen Eisens eine Morallehre, die von den Pflichten der Treue, Gerechtigkeit und Wahrheit handelt, den Rechten und Pflichten einzelner Stände, ja, um mit Ehrismann<sup>3)</sup> zu reden, „in andern Fällen hat *recht*<sup>4)</sup> die

1) In der Historischen Zeitschrift 120, 1—79 (1919).

2) s. auch Walther Schönfeld, Savigny-Zeitschr. Kanon. Abt. 50, 686 „Jedes Zeitalter hat seinen und jede Gemeinschaft hat ihren Begriff des Rechts, den wir reden lassen müssen, wenn wir von ihm reden“.

3) Geschichte der deutschen Literatur II 1, 197, und C. Kraus, Wiener Sitz. Ber. Philos.-hist. Kl. 123, 4 (1891).

4) Heute sucht man aus dem Bedürfnis einer Rückkehr zur Einheit mittelalterlicher Weltanschauung die Einseitigkeit des Rechtsbegriffes und seine strenge Absetzung gegen das Religions- und Sittengesetz wieder zu überwinden, so etwa Wenger, in Sohm-Mitteis-Wenger, Institutionen des römischen Rechts (<sup>17</sup> 1923), S. 19 Anm. 2.

Bedeutung von *ordo*, Ordnung, Einrichtung, richtige Verfassung, richtiger Zustand“. So werden wir häufig übersetzen müssen: Es ist recht, z. B. Vers 407 *Iz ist reht, daz der leie eine chonen eige unde er ir rehte mite vare unde ein andir verbere*. Ja es ist ganz in der Ordnung, (411) *daz daz junge wip vil wol ziere den ir lip*. Das Recht in diesem Sinne umfaßt alle Tugenden und ordnungsmäßigen Zustände im Leben und in der Welt, und der Verfasser kann immer wieder versichern *nieman ist sô hère sô daz reht zwäre*.

Die Erhabenheit (*hère*) hat das *reht* von Gott. Wer sollte auch sonst bestimmen können, was ordnungsgemäß ist und als solches gelten soll? Daher der Anfang:

*Nieman ist sô hère  
sô daz reht zwäre,  
wan got ist zewäre  
ein rehtir rihtere.*

Die Rechtsanschauung steht also auf dem Boden der christlichen Ethik des Mittelalters. Das Recht ist weder von einem Gesetzgeber, sei es von dem Staat oder von einer Einzelperson, gesetzt und deshalb gültig, auch nicht gut, weil es altes Herkommen ist, sondern es ist gut, weil es von Gott, dem *summum bonum*, eingesetzt ist.

Hiermit sind im Grundzug die drei Rechtsquellen angegeben, die in der Geschichte des Rechts zu den verschiedenen Zeiten das Recht erzeugten, sich in verschiedener Mischung banden und selbst heute im geltenden Recht alle noch irgendwie wirksam sind. Die Geschichte wird die jedesmalige Mischung aufzuzeigen haben. Für unseren Autor kommen sie alle in Betracht: die germanische Komponente: das heimische, gute, alte Gewohnheitsrecht (bei den Romanen deuten die Titel *usages* und *coutumes* hierauf und auf die gleichfalls weitere Wortbedeutung des mittelalterlichen Rechts), — die christliche Komponente: das von Gott stammende Recht — und die am spätesten, aber auch am durchgreifendsten sich Geltung verschaffende Komponente des römischen Rechtes, das gut ist, weil es und solange es vom Staat oder von einer andern verfassungsmäßigen obersten Autorität erlassen ist.

Im Deutschenspiegel ist am stärksten die christliche Komponente wirksam, wie im Mittelalter nicht anders zu erwarten. Aber benutzt werden auch Justinians Institutionen.

Nach der Verschiedenheit dieser *unio realis* von Recht und Religion richtet sich auch die Möglichkeit einer *unio personalis* und nicht so sehr umgekehrt. Mit dem Zerfall der *unio realis* trat der Jurist als Verkörperer einer bestimmten Berufung und Verwalter eines bestimmten Berufs in Erscheinung.